

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 8 (1910-1911)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Also die Zusammenfassung der Fürsorgetätigkeit besteht auch in unserer Stadt Zürich nicht. Schluß ist zwar in bezug auf die öffentlichen, nicht aber in bezug auf die privaten Anstalten vorhanden, noch besteht ein Zusammenschluß oder ein befriedigendes planmäßiges Zusammenarbeiten zwischen öffentlichen und privaten Veranstellungen. Dieser Zustand hat zur tatsächlichen Folge, daß die verschiedenen freien und unabhängigen Instanzen sich gegenseitig ihre Bestrebungen durchkreuzen und daß fortwährend erhebliche Beträge, ohne den gewollten Nutzen zu bringen, verausgabt werden. Zur teilweisen Entschuldigung muß darauf hingewiesen werden, daß bei uns die wohlthätigen Vereine nicht — wie es den Forderungen aller Kenner entspricht — sich an „die“ öffentliche Armenpflege als ihren organischen Mittelpunkt anschließen können, aus dem einfachen Grunde, weil bei uns die öffentliche, d. h. die gesetzliche Armenpflege sich ausschließlich der Ortsgemeindebürger annimmt und anzunehmen hat. In der Stadt Zürich sind derart von den rund 190,000 Einwohnern rund 150,000 überhaupt ohne gesetzliche Armeninstanz am Wohnorte, während allerdings für die in Zürich wohnenden Bürger der Stadt Zürich die bürgerliche Armenpflege als die gesetzliche Armeninstanz zuständig ist. Es kann somit gegenüber unseren Wohlthätigkeitsveranstellungen, die sich naturgemäß fast ausschließlich mit den Nichtbürgern befassen, auch nicht, wie z. B. in Berlin oder in Frankfurt a. M., der Vorwurf erhoben werden, daß sie „störend in die Ordnung der öffentlichen Armenfürsorge eingreifen“, und daß sie aus diesem Grunde durch Gesetzgebung und Verwaltung zwangsweise in Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege gebracht werden müßten. Im ganzen deutschen Reich — mit alleiniger Ausnahme von Bayern — besteht eben seit 40 Jahren das Wohnortsprinzip im Armenwesen zu Recht. Unser bürgerliches Armengesetz aus dem Jahre 1853 verlangt zwar auch die Angliederung der Privatwohlthätigkeit an die gesetzliche, d. h. eben die bürgerliche Armenpflege. Heute aber sind, speziell in den großen Stadtgemeinden, kaum noch 20—25 % der Einwohner zugleich auch Ortsbürger. Volkswirtschaftlich und sozial hat somit heute in solchen Gemeinwesen die gesetzliche Armenpflege als bürgerliche eigentlich die Monopolstellung *de facto* verloren, und es sollte da mit Recht und eigentlich die gesetzliche Armenpflege die Einwohnerarmenpflege sein. Selbstverständlich wäre dann diese mit vollem Rechte befugt, von der Mannigfaltigkeit der privatwohlthätigen Veranstellungen die Angliederung und das planmäßige Zusammenarbeiten zu verlangen. Nun haben wir zwar in Zürich eine Einwohnerarmenpflege, die sich prinzipiell der sämtlichen Niedergelassenen und Durchreisenden annimmt, aber sie ist eben, wenn auch eine halbamtliche, doch keine gesetzliche, sondern selbst auch eine freiwillige, d. h. private Anstalt, die als solche, wenn sie auch mit öffentlichem Auftrage amtiert und in sehr bedeutendem Maße von der Stadt unterstützt wird, keine gesetzlichen Rechte zur Organisation der übrigen Privatwohlthätigkeit besitzt oder bekommt. (Fortsetzung folgt.)

Bern. Das neue Armenpolizeigesetz. Der Vortrag der Armendirektion an den Regierungsrat zu Händen des Großen Rates betreffend Revision des Armenpolizeigesetzes von 1858 und des Gesetzes betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten von 1884 liegt vor. Das Gesetz bezweckt vorerst einheitliche Regelung der armenpolizeilichen Bestimmungen und Anpassung der alten an die neuen Verhältnisse. Bei allem soll der Grundsatz der Milde walten, doch soll rascheres Vorgehen der Behörden ermöglicht werden, wo es notwendig ist. Endlich handelt es sich um eine Erweiterung des Gebiets armenpolizeilicher Maßnahmen. Über den ursprünglichen, von Hrn. Pfarrer Lötcher in Wimmis, einem Adjunkt des kantonalen Armeninspektorates in Bern, verfaßten Entwurf ist bereits im 6. Jahrgang, Seite 13, referiert worden.

Wir möchten vor allem zwei Punkte erwähnen: Die vorgesehene Armenverpflegungsanstalt für Leute von bösamtem Charakter. In den bernischen Armenverpflegungsanstalten werden bei 3300 Personen verpflegt. Meist sind es solche, die aus Gebrechlichkeit oder andern Gründen nicht in private Pflege gegeben werden können, hauptsächlich würdige Arme, Greise und Greisinnen, die sich nicht mehr selber durchbringen können. Aber die Vorsteher aller dieser Armenhäuser erklären, daß es unter den Verpflegten Elemente gibt, welche wegen ihrer Charaktereigenschaften ihrer Umgebung den Anstaltsaufenthalt zur Plage machen. Für solche ist die neue Anstalt berechnet. Es soll keine Strafanstalt sein; die Leute sollen die notwendige Pflege, aber auch den nötigen Zwang

zur Ordnung finden. Alles Nähere, wo die Anstalt gebaut werden, wie groß sie werden soll, wie viel sie in Bau und Betrieb kosten darf, ist einem Dekret vorbehalten.

Ferner erörtert die Botschaft die wichtige Frage: Armenpolizei und Trunksucht. Sollen Gewohnheitstrinker, welche ihr Vermögen, ihre Gesundheit, ihre Angehörigen und ihre Umgebung durch Trunksucht gefährden, zwangsweise in besondern Anstalten interniert werden können? Verschiedene Armenbehörden und auch Leiter der Abstinenzbewegung haben diese Frage bejaht. Die Botschaft des Armeindirektors, Hr. Regierungsrat Burren, sagt, man habe die Frage genau geprüft und sei zum Schlusse gekommen, einstweilen von gesetzlichen Bestimmungen über zwangsweise Versetzung von Gewohnheitstrinkern in besondere Trinker- asyls abzusehen und die Frage auf anderem Wege zu ordnen. Diejenigen, welche zwangsweise Internierung von Trinkern in Heilanstalten fordern, gehen von der Ansicht aus, die Trunksucht sei ebensosehr eine Krankheit als ein Charakterfehler. Aber es gibt noch andere pathologische Defekte, z. B. Arbeitsscheu oder Hang zu Ausschweifungen, für welche man kaum besondere Heilanstalten bauen will. Im Kanton bestehen zwei private Heilanstalten für Trinker (Müchtern und Weisshölzli bei Herzogenbuchsee). Dieselben halten darauf, daß sie Heilanstalten, nicht Strafanstalten sein wollen, und sie verwahren sich gegen zwangsweise Einweisung von „Patienten“. So müßten neue staatliche Trinkerheilanstalten errichtet werden zu zwangsweiser Internierung von Alkoholikern. Das wäre eine sehr kostspielige Lösung. Nach dem neuen Gesetze steht es den Armenbehörden zu, Leute, welche sich durch Trunksucht oder Viederlichkeit verfehlen, zu vermahnem; nützt das nichts, so ist die Möglichkeit einer Strafe mit Arrest vorhanden. Und erweist sich diese als fruchtlos, so kommt die Versetzung in eine Arbeitsanstalt auf administrativem Wege zur Entwöhnung von Alkohol und Gewöhnung an Arbeit. Sollte es sich erweisen, daß dieses Verfahren nicht zum Ziele führt, so bleibt als letztes Mittel eine besondere kantonale Anti-alkoholgesetzgebung.

4.

Ein junger, solider, evangelischer Mann, der bis jetzt in Anstalten als Schneider tätig war, sucht bis Anfang November wieder eine solche Stelle in Anstalten oder Krankenhaus in der deutschen Schweiz oder Süddeutschland. Adresse an [243] Traugott Len, Schneider, in Watern bei Feldkirch, Kärnten.

Eine wohlthuterte und bestens empfohlene Familie möchte ein intelligentes Mädchen im Alter von 2—3 Jahren an Kindesstatt annehmen. Das Kind sollte elternlos oder dem Einfluß der Eltern auf immer entzogen sein. [246]

Gefl. Offerten an

Pfarrer Keller in Interlaken.

Lehrling gesucht.

Ein Knabe rechtschaffener Eltern kann unter sehr günstigen Bedingungen die Bäckerei gründlich erlernen. Leichtere Erlernung, weil Knetmaschine vorhanden. Kein Brot zu vertragen. Sonntag wird selten gebacken. Eintritt sofort oder event. später. Auskunft bei J. Huber, Bäcker, Altstetten-Zürich. [244]

Gesucht.

Auf Anfang oder Mitte Oktober in Privathaus ein tüchtiges, ordnungsliebendes Mädchen für die Hausgeschäfte. Monatslohn je nach Leistungen 80—85 Franken. Eventuell würde auch ein Mädchen berücksichtigt, das noch der Anleitung bedarf. Frau Egl. Gull, Stäfa (Zürichsee). [245]

Gesucht

nach Waldhaus-Flims ein im Kochen und in den Hausgeschäften bewandertes protestantisches [247]

Mädchen

welches Liebe zu Kindern hat. Eintritt sofort. Gute Bezahlung. Frau Candriau-Raef, Villa Buchenegg, Waldhaus-Flims.

Bürgerasyl Glarus.

Infolge Demission des **Verwalters** ist diese Stelle auf Frühjahr 1911 neu zu besetzen. Geeignete Ehepaare haben schriftliche Anmeldungen nebst Ausweisen und kurzer Lebensbeschreibung bis zum **15. November a. c.** Unterzeichnetem einzusenden, welcher über die Anstellungsbedingungen die nötige Auskunft erteilt.

Glarus, den 6. Oktober 1910. [248]

Namens der Bürgerasylsdirection:

Der Präsident: **J. Brunner.**

O. F. 2419

Gesucht.

Ein der Schule entlassenes, intelligentes Mädchen könnte unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten. Familiäre Behandlung zugesichert. Offerten sind zu richten an Frau Reimann, Damenschneiderin, Egg, Kt. Zürich. [241]

Gesucht

guter Lehrort bei einem tüchtigen Gärtner für einen Jüngling. Eintritt könnte sofort geschehen. Offerten an [242] Pfr. Tappolet, Waisenhaus, Zürich l.